

Merkblatt

über Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Die Stadtwerke betreiben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Für den Anschluss und die Benutzung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Allgemeine Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Die wichtigsten Bestimmungen der Satzung sind:

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Grundstücksanschluss sowie Neubau und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben, bei den Stadtwerken zu beantragen und entsprechende Unterlagen zweifach einzureichen.
- (2) Ohne vorherige Genehmigung der Stadtwerke darf Abwasseranlagen kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (3) Vor der Abnahme durch einen Beauftragten der Stadtwerke darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden. Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist den Stadtwerken zu Abnahme zu melden. Entspricht die Ausführung nicht der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage, sind entsprechend geänderte Unterlagen (z.B. Bestandsplan usw.) zweifach den Stadtwerken zuzusenden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit den Stadtwerken herzustellen. Für jede Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht ist so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik, insbesondere der DIN 1986 "Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb", herzustellen und zu betreiben. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.
- (6) Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, darf das Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmte Leitung angeschlossen werden.
- (7) Für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke besteht Benutzungszwang. Dies bedeutet, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten ist. Unverschmutztes Niederschlagswasser unterliegt nicht dem Benutzungszwang, wenn es am Ort des Anfalls verwertet (z.B. Gartenbewässerung, Brauchwassernutzung oder Versickerung) oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise -auch vorübergehend- außer Betrieb gesetzt, so können die Stadtwerke den Anschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers verschließen oder beseitigen.
- (9) Beim Anschluss ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, deren Funktionsfähigkeit vorab zu überprüfen.
- (10) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist den Stadtwerken anzuzeigen. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Wassermengen zu verlangen. Hier handelt es sich z.B. um Brauchwasseranlagen, wo Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt und zur Toilettenspülung oder für Waschmaschine verwendet wird.
- (11) Vor der Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerungsstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 200 kW ein Neutralisation erforderlich. Im übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist. Der Einbau von Brennwertfeuerungsstätten ist den Stadtwerken anzuzeigen.
- (12) **Niederschlagswasserentsorgung:**
Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen.

Für das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer (einschließlich Grundwasser) ist grundsätzlich eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde notwendig. Dies gilt nach § 36 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) nicht für das ortsnah, schadloose Einleiten von Niederschlagswasser bis zu 8 m³ pro Tag. Eine solche Einleitung ist jedoch nach § 36 Abs. 5 LWG, vor Beginn der Maßnahme, der Kreisverwaltung Germersheim als zuständige untere Wasserbehörde anzuzeigen.

ACHTUNG!

Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanälen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern nicht die Stadt in einer öffentlichen Bekanntmachung eine andere Rückstauenebene festsetzt.

Damit es im Falle eines Kanalrückstaus, welcher jederzeit auftreten kann, nicht zu einer Überflutung von unter der Rückstauenebene liegenden Räumen kommt, ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, alle unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsanschlüsse durch geeignete Maßnahmen gegen Rückfluss zu sichern. Regenwasserleitungen sind grundsätzlich in Fließrichtung gesehen nach Rückstauverschlüssen am Anschlusskanal anzuschließen, um tiefliegende Räume nicht zu überfluten. Achten Sie deshalb darauf, dass bei der Bauplanung entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um solche Überflutungen zu vermeiden.

Für Auskünfte und technische Beratung stehen Ihnen die Stadtwerke Germersheim -Abwasserbeseitigung gerne zur Verfügung.